

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0694/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	21.01.2020	Kenntnisnahme

Ermächtigungsübertragungen von Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020

Erläuterung:

Im Haushaltsjahr 2019 sind verschiedene, im Haushaltsplan abgebildete Investitionsmaßnahmen bzw. im Ergebnisplan vorgesehene konsumtive Maßnahmen nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen worden, so dass die noch verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen einer Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO zur Fortführung der Investitionen sowie zur Begleichung von Aufwendungen des Ergebnisplans im Jahr 2019 bereitgestellt werden müssen.

Gem. § 22 Abs. 1 KomHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben gem. § 22 Abs. 2 KomHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Die Verfügbarkeit muss im Rahmen der Ermächtigungsübertragung hergestellt und ebenfalls förmlich erklärt werden.

Durch die Übertragung wird die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Damit wird sowohl das Ergebnis als auch der Cash flow des folgenden Jahres belastet.

Die Ermächtigungsübertragungen summieren sich (Stand xx.01.2020)

- für den Ergebnisplan auf 238.496,27 € und
- für die Investitionen auf 3.006.924,89 €.

Die übertragenen Ermächtigungen sind dem Rat zu Beginn des Haushaltsjahres in Form einer Auflistung zur Kenntnis zu geben (§ 22 Abs. 4 S. 1 KomHVO). Diese ist als Anlage, getrennt nach den konsumtiven und investiven Ermächtigungsübertragungen, beigefügt.

Sofern Anträge auf Ermächtigungsübertragungen nach Erstellung dieser Vorlage eingehen, werden diese für die nachfolgende Sitzung des Rates zusammengestellt und vorgelegt.

Anlage:

- Ermächtigungsübertragungen konsumtiv
- Ermächtigungsübertragungen investiv